

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern
nis@bafu.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2014 sgV-Sc

Anhörungsantwort
Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV stimmt den vorgeschlagenen Änderungen – mit einer Ausnahme – zu.

Zu begrüssen sind insbesondere:

- **Aufhebung Verschlechterungsverbot bei Änderung von Hochspannungs- und Eisenbahnanlagen:** Die Aufhebung des heutigen Verschlechterungsverbots nach Artikel 9 NISV und aller darauf Bezug nehmenden Bestimmungen und technischen Vorgaben der NISV bei wesentlichen Änderungen von Hochspannungs- und Eisenbahnanlagen ist begrüssenswert. Die grundlegenden Urteile des Bundesgerichts werden adäquat und sinnvoll umgesetzt. Wichtig ist, dass die Ultima Ratio einer Verlegung des Trassees oder einer Erdverlegung statt Freileitung nicht verlangt werden. Ansonsten sind aber umfassend alle Möglichkeiten einer Optimierung zu prüfen und umzusetzen. Somit ist künftig ein flexibles Instrument für die Ausschöpfung des Verminderungspotentials durch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Massnahmen bei einer Änderung solcher Anlagen gegeben.
- **Elektrische Hausinstallationen:** Es ist sinnvoll, dass für Hausinstallationen in der NISV nur noch der Grundsatz für die vorsorgliche Minimierung der Belastung gefordert und die technischen Details mit Verweis in der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) geregelt werden. Damit besteht deutlich bessere Gewähr, dass der Schutz und die Minimierung der Belastung durch Hausinstallationen in der Praxis auch greifen.

Der sgV lehnt hingegen ab:

- **Umweltbeobachtung und Information:** Es besteht heute kein grosses zusätzliches Informationsbedürfnis betreffend der Belastung von elektromagnetsicheren Feldern. Insofern ist Art. 19b ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sg



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter